



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

145171 / 132.01

Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)

Antrag

1. Es wird eine Vorberatungskommission eingesetzt.
2. Die Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) wird zuhanden der Volksabstimmung genehmigt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) wird genehmigt und dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt. Art. 30a steht unter Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) durch die Volksabstimmung.
4. Die Teilrevision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) wird genehmigt.
5. Die Teilrevision der Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127) wird genehmigt.
6. Der Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur wird als erledigt abgeschrieben.





Zusammenfassung

An der Sitzung vom 8. November 2007 genehmigte der Gemeinderat die Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen, welches gleichzeitig in das Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) umbenannt wurde. Im Zuge der umfassenden Botschaft "Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule Chur sowie Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur / Bericht der Vorbereitungscommission", welche vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. November 2013 (GRB.2013.42) und in der Folge an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommen wurde, erfuhr das Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur die bis heute einzige gesetzliche Anpassung. Im Grundsatz hat sich das Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur bewährt. Zwischenzeitlich wurden zwei parlamentarische Vorstösse überwiesen, welche eine Änderung des Gesetzes über die Politischen Rechte nach sich ziehen.

Am 7. April 2022 überwies der Gemeinderat (GRB.2022.18) den Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur im Sinne der Erwägungen des Stadtrates. Damit beauftragte der Gemeinderat den Stadtrat, ihm eine Botschaft mit den gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, welche nötig sind, um ein Stellvertretersystem analog demjenigen des Grossen Rates des Kantons Graubünden einzuführen. Mit einer Stellvertretung kann die Repräsentanz des Parlaments verbessert werden, da Absenzen einzelner Personen unter Umständen zu einer entscheidenden Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse führen können. Im Weiteren bietet eine Stellvertretung die Chance, der Fluktuation von gewählten Gemeinderatsmitgliedern entgegen zu wirken, sei dies aufgrund von Mutterschaft, beruflichen Veränderungen, einem Auslandsaufenthalt von Studierenden oder anderen persönlichen Gründen. Ein weiterer Vorteil der Stellvertretungslösung ist die Möglichkeit, in eine legislative Tätigkeit hineinzuwachsen und politische Erfahrungen zu sammeln. Analog zum Grossen Rat sollen die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Parteiliste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen als Ersatzleute amten. Ziel des vorliegenden Revisionsentwurfs ist eine demokratisch legitimierte und möglichst einfache Regelung.

Mit dem Bericht zur Einführung eines Stellvertreter-Systems für den Gemeinderat kündigte der Stadtrat an, auch seine eigene Stellvertretungsregelung zu überprüfen. Mit dem heutigen System werden die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unabhängig der Parteizugehörigkeit der amtierenden Stadtratsmitglieder gewählt. Durch die Einsitznahme einer Stellvertretung kann sich die Parteizusammensetzung des Gremiums verändern und je nach Konstellation kann es – für die Dauer der Stellvertretung – sogar zu einer Übervertre-



tung einer Partei kommen. Deshalb schlägt der Stadtrat aus Sicht der demokratischen Legitimation und Repräsentanz vor, dass zukünftig auf Vorschlag der Fraktionen je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus den im Stadtrat vertretenen Parteien gewählt werden soll.

Im vorliegenden Revisionsentwurf wird auch ein Anliegen des Auftrags Xenia Bischof und Mitunterzeichnende betreffend inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung umgesetzt. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die aufgrund einer Beeinträchtigung ausserstande sind, die für ihre Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, dürfen diese durch eine stimmberechtigte Person vornehmen lassen. Die dazu notwendigen gesetzlichen Bestimmungen werden vorliegend geschaffen.

Im Hinblick auf die Behördenwahlen im 2024 sollen die notwendigen gesetzlichen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur und dem Auftrag Xenia Bischof und Mitunterzeichnende betreffend inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung in die vorliegende Teilrevision einfließen.

Mit der Teilrevision wird zudem eine gewisse Harmonisierung mit der kantonalen Gesetzgebung angestrebt, so an das Gesetz über die politischen Rechte (GPR), das Grossratswahlgesetz (GRWG) und die dazugehörigen Verordnungen. Konkret geht es auch um geringfügige und wohl eher unbestrittene Anpassungen. So hat sich der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge (sechster Montag vor dem Wahltermin) in der Praxis als sehr knapp bemessen erwiesen, was mit Mehraufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Aus diesem Grund soll in Anlehnung an die kantonalen Rechtsgrundlagen der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge neu auf drei Wochen früher, d.h. auf den neuntletzten Montag vor dem Wahltermin, geändert werden.



Bericht

1. Ausgangslage

1.1 Totalrevision Gesetz über Abstimmungen und Wahlen

An der Sitzung vom 8. November 2007 genehmigte der Gemeinderat die Totalrevision des Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen, welches gleichzeitig in Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112) umbenannt wurde. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 setzte der Stadtrat das Gesetz nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Gründe für die Totalrevision waren einerseits Anpassungen an das kantonale Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR, BR 150.100), andererseits Konkretisierungen von gesetzlichen Bestimmungen, welche in der per 1. Juli 2005 in Kraft getretenen neuen Verfassung der Stadt Chur (Stadtverfassung, RB 111) enthalten waren. Dazu gehörten die Unterstützung politischer Parteien (Art. 16 Stadtverfassung bzw. Art. 11 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur) sowie die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern (Art. 18 Abs. 5 Stadtverfassung bzw. Art. 13 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur). Im Zuge der Botschaft "Reorganisation der Schulleitung an der Stadtschule Chur sowie Teilrevision der Stadtverfassung und Totalrevision des Schulgesetzes der Stadt Chur / Bericht der Vorberatungskommission", welche vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. November 2013 (GRB.2013.42) und in der Folge an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 angenommen wurde, erfuhr das Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur die bis heute einzige gesetzliche Anpassung.

1.2 Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021 reichten Tino Schneider und Mitunterzeichnende den Auftrag betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur ein. Als Argumente werden die stete Gewährleistung der Vollzähligkeit des Gemeinderates, die Stärkung der Vereinbarkeit des Milizamtes mit den beruflichen und familiären Verpflichtungen einer Gemeinderätin bzw. eines Gemeinderates, eine attraktivere politische "Nachwuchsförderung" sowie ein unkompliziertes, kostengünstiges, mit wenig Mehraufwand verbundenes Stellvertreter-System geltend gemacht. Mit Bericht vom 10. Mai 2022 unterstützte der Stadtrat im Grundsatz das Anliegen von Tino Schneider und Mitunterzeichnenden. Er erachtet den Umsetzungs-



aufwand für die Einführung eines Stellvertretungssystems als nicht unerheblich. Bei der Ausgestaltung sind bspw. die Auswirkungen auf Kommissionen zu prüfen. Für Stellvertretungsregelungen sind verschiedene Lösungen denkbar, welche über ihre Vor- und Nachteile verfügen. Das kantonale Modell eines Nachrückens analog dem Grossen Rat gemäss Auftrag Gemeinderat Tino Schneider steht dabei im Vordergrund. Der Stadtrat wird eine Botschaft erarbeiten und dem Gemeinderat vorschlagen, zur Klärung der Detailfragen eine Vorberatungskommission einzusetzen. Ziel soll eine demokratisch legitimierte und möglichst einfache Regelung sein. Gleichzeitig soll die Stellvertretungsregelung des Stadtrates überprüft werden. An seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 überwies der Gemeinderat in der Folge den Auftrag im Sinne der Erwägungen mit 13 Ja- zu 7 Nein-Stimmen.

1.3 Auftrag Xenia Bischof und Mitunterzeichnende betreffend inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung

An der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2021 reichten Xenia Bischof und Mitunterzeichnende den Auftrag betreffend inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung ein. Darin wird der Stadtrat beauftragt, die politische Teilhabe aller stimmberechtigten Menschen mit einer Beeinträchtigung auf Gemeindeebene voranzutreiben und das Stimm- und Wahlrecht für alle Menschen mit einer Behinderung zu ermöglichen. Mit Bericht vom 25. Januar 2022 anerkannte der Stadtrat die Bestrebungen, im Rahmen einer inklusiven Gesellschaft die politische Partizipation bzw. Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen voranzutreiben. Sie sollen an Wahlen, Abstimmungen sowie Initiativen und Referenden gleichberechtigt teilnehmen können. Die Forderung des Auftrags, das Stimm- und Wahlrecht für alle Menschen mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ist nach Ansicht des Stadtrates bereits heute erfüllt. Trotzdem bemüht sich der Stadtrat, aktiv Hindernisse abzubauen, um die politische Teilhabe bzw. Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Der Stadtrat beabsichtigt, mit Vertretungsorganisationen von Menschen mit Beeinträchtigung zu prüfen, wo zusätzliche Massnahmen notwendig sind, um Hindernisse abzubauen oder Menschen mit Beeinträchtigung aktiv bei der politischen Partizipation bzw. Teilhabe zu unterstützen. Allfällig notwendige Massnahmen wird der Stadtrat nach Möglichkeit in eigener Kompetenz veranlassen und dem Gemeinderat Bericht erstatten. In der Folge überwies der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. März 2022 den Auftrag mit 15 Ja- zu 2 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen im Sinne der Erwägungen.



1.4 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden; Rechtsgrundlagen für Electronic Voting; E-Voting

Mit Beschluss vom 12. Februar 2018 verabschiedete der Grosse Rat die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR) und schuf die Rechtsgrundlagen zur Einführung von Electronic Voting (E-Voting) im Kanton Graubünden). In Hinblick auf die für 2024 geplante Wiederaufnahme des E-Voting im Kanton Graubünden ist die Inkraftsetzung der Teilrevision GPR voraussichtlich auf 1. Januar 2024 geplant.

1.5 Teilrevision Kantonsverfassung; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat

An der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Bündner Stimmberechtigten die Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden (Art. 27 Abs. 2; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat) deutlich angenommen. In der Folge wurden die damit einhergehenden Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100), das Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz, GRWG; BR 150.400) und die Verordnung über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlverordnung, GRWV; BR 150.410) auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt. Am 15. Mai 2022 wurden die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates erstmals nach dem neuen Proporzwahlsystem durchgeführt.

1.6 Organisatorische Rahmenbedingungen Behördenwahlen

In Art. 14 Abs. 1 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur ist festgehalten, dass die Wahlvorschläge nach der Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt bis spätestens am 6. Montag vor dem Wahltermin, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen sind. An den letzten Behördenwahlen vom 27. September 2020 war der 17. August 2020 der 6. Montag vor dem Wahltermin.

Für das Einpacken der Wahlflyer für den Werbeversand wurde in der Vergangenheit jeweils die ARGO beauftragt, welche dafür rund vier Wochen Zeit benötigt. Die Anlieferung der Wahlflyer an die ARGO erfolgt direkt durch die Parteien, welche im Vorfeld selber für die Gestaltung und den Druck der Wahlflyer verantwortlich sind. Für die letzten Behördenwahlen 2020 mussten die Wahlflyer bis spätestens 27. Juli 2020 der ARGO zugestellt werden, welche diese in der Folge bis zum 25. August 2020 verpackte.

Die Abraxas Informatik AG (vormals VRSG) in St. Gallen ist seit Jahren für das Verpacken der Stimm- und Wahlunterlagen und die anschliessende Postaufgabe zuständig. Dazu teilt Abraxas jeweils frühzeitig die entsprechenden Daten für die Material-Ablie-



ferung und Postaufgabe pro Abstimmungstermin mit. Für die Behördenwahlen vom 27. September 2020 hätten die Wahlunterlagen ordentlich bis spätestens 10. August 2020 an Abraxas angeliefert werden sollen. Da jedoch gemäss gesetzlicher Grundlage der 6. Montag (= 17. August 2020) abgewartet werden muss, bedingt dies jeweils eine ausserplanmässige Verarbeitung der Stimm- und Wahlunterlagen für die Stadt Chur. Können anschliessend aus zeitlichen Engpässen die Stimm- und Wahlunterlagen nicht als B2-Massensendung (Fr. 0.53 pro Couvert) aufgegeben werden, erfolgt die Zustellung mittels OnTimeMail-Versand (Fr. 0.60 pro Couvert), damit die gesetzliche Zustellfrist der Stimm- und Wahlunterlagen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gewahrt wird (Art. 3 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur). Bei über 25'600 versandten Couverts ergibt dies für das Porto zusätzliche Kosten von knapp Fr. 1'800.--.

Aus den Ausführungen geht hervor, dass der Termin (6. Montag vor dem Wahltermin) für die Einreichung der Wahlvorschläge sehr knapp bemessen und mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Aus diesem Grund soll in Anlehnung an die kantonale Gesetzgebung (Art. 19e GPR) der Termin neu auf drei Wochen früher, d.h. auf den neuntletzten Montag vor dem Wahltermin geändert werden. Für die Parteien, welche für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) zuständig sind, ergeben sich mit der neuen Regelung keine nennenswerten Nachteile. Um Wahlflyer, Wahlplakate oder weitere Werbemittel der Parteien zu produzieren, müssen die erforderlichen Angaben zu den kandidierenden Personen sowieso bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bekannt sein.

2. Revisionsbedarf / Eckpunkte der Teilrevision

2.1 Umsetzung Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur

Die Idee eines Stellvertretungssystems ist, dass ein abwesendes Parlamentsmitglied für einen vorübergehenden Zeitraum durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter ersetzt werden kann, ohne dass das reguläre Ratsmitglied sein Mandat abgibt. Die kantonalen Parlamente der Kantone Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura kennen die Regelung der Stellvertretung. In Liechtenstein gibt es ebenfalls stellvertretende Landtagsabgeordnete. Dabei ist festzustellen, dass erhebliche Unterschiede zwischen den Systemen bestehen. Auch die Rechte und Pflichten der stellvertretenden Abgeordneten gestalten sich je nach System unterschiedlich. So bestehen verschiedene Regelungen, ob Stellvertreterinnen und Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche



Ratsmitglieder haben sollen, in Kommissionen zugelassen sind oder ob sie auch parlamentarische Vorstösse einreichen dürfen, wie der nachfolgende Vergleich zeigt:

2.1.1 Vergleich von Stellvertretungssystemen

Kanton Graubünden

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden zählt 120 Abgeordnete, die nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt werden. Die Möglichkeit der Stellvertretung wird in Art. 27 der Kantonsverfassung statuiert. Das Grossratsgesetz (GRG, BR 170.100) und das seit dem 1. Oktober 2021 in Kraft stehende GRWG setzt diese um (vgl. Art. 40 GRG, Art. 1 Abs. 1 lit. c und d GRWG). Gemäss Art. 29 Abs. 1 und 2 GRWG sind von jeder Liste nach Massgabe der erreichten Sitze die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Art. 33 GRWG regelt die temporäre Stellvertretung. Ist ein Grossratsmitglied vorübergehend verhindert, so kann eine Ersatzperson einsitzen, welcher grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie einem Ratsmitglied zukommen.

Kanton Wallis

Im Kanton Wallis setzt sich der Grosse Rat aus 130, unter die Bezirke zu verteilenden Abgeordneten und ebenso vielen Ersatzmännern zusammen, die direkt vom Volk gewählt werden (Art. 84 Verfassung des Kantons Wallis).

Die stellvertretenden Abgeordneten (sogenannte Suppleanten) ersetzen ein verhindertes Parlamentsmitglied im Plenum und gegebenenfalls auch in den Kommissionen. Die Suppleanten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten mit der Ausnahme, dass sie nicht in Oberaufsichtskommissionen gewählt werden und keine Kommission präsidieren können. Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn ein/e Abgeordnete/r verhindert ist (Art. 15 Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten, GORBG; SGS 171.1). Es ist nicht festgelegt, wie lange die Stellvertretung mindestens dauern muss bzw. höchstens dauern darf. Obwohl auf eine/n Abgeordnete/n ein Suppleant oder eine Suppleantin kommt, gibt es nicht zwingend Abgeordneten-Stellvertreter-Paare, sondern die Fraktionen organisieren die Stellvertretung ziemlich frei. Der/die eingesetzte Suppleant/-in muss dabei nicht einmal zwingend aus demselben Distrikt stammen wie der oder die ersetzte Abgeordnete.



Fürstentum Liechtenstein

Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein besteht aus 25 Abgeordneten, die nach dem Verhältniswahlsystem gewählt werden. Das Oberland und Unterland bilden je einen Wahlbezirk. Mit den 25 Abgeordneten werden in jedem Wahlbezirk auch stellvertretende Abgeordnete gewählt. Auf jeweils drei Abgeordnete in einem Wahlbezirk steht jeder Wählergruppe ein stellvertretender Abgeordneter zu, jedoch mindestens einer, wenn eine Wählergruppe in einem Wahlkreis ein Mandat erreicht (Art. 46 Abs. 1. und 2. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein).

Jedes Mitglied des Landtages ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Vorbehalten bleibt eine Teilnahmeverhinderung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abwesenheit aufgrund eines gesundheitlichen Aspektes oder eines anderen unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (Art. 22 Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein). Diese Regel soll verhindern, dass Abgeordnete ohne zwingende Gründe zu Hause bleiben oder sie beispielsweise bei einem Geschäft anderer Meinung sind als ihre Fraktion und den offenen Konflikt scheuen. Für das verhinderte Mitglied hat dessen Fraktion gemäss Art. 49 der Verfassung einen Stellvertreter im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfassung zu bezeichnen (Art. 23 Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein). Die stellvertretenden Abgeordneten haben bei Behinderung eines Abgeordneten ihrer Wählergruppe an einzelnen oder mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen in Stellvertretung des verhinderten Abgeordneten mit Sitz und Stimme teilzunehmen (Art. 49 Abs. 4 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein). Sie können jedoch keine Vorstösse einreichen oder mitunterzeichnen (Art. 38 Abs. 2 und 3 Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein).

2.1.2 Unterschiedliche Stellvertretungssysteme - unterschiedliches Repräsentationsverständnis

Im Vergleich zeigt sich: die vorstehend aufgezeigten Stellvertretungssysteme spiegeln verschiedene Repräsentationsverständnisse. In Graubünden findet sich ein stark regionalistisch geprägtes System, das die Stellvertretung an die Wahlkreise sowie an die Partei- oder Fraktionszugehörigkeit bindet. Es wird einerseits Wert daraufgelegt, woher ein Repräsentant oder eine Repräsentantin kommt (Wahlkreise), andererseits garantiert das System eine inhaltliche Vertretung, indem es sicherstellt, dass bei jeder Sitzung alle Parteien in der ihnen zustehenden Stärke vertreten sind und ihren Anteil an die parlamentarische Arbeit beitragen können. Damit wird einerseits ein symbolisches Verständnis von Repräsentation (es ist jemand da, der mich (bzw. meine Herkunftsregion) vertritt), ande-



rerseits ein substanzielles Verständnis von Repräsentation (es ist jemand da, der die bestimmten Inhalte vertritt, welche persönlichen Eigenschaften (abgesehen von der Parteizugehörigkeit) er oder sie hat, ist dagegen höchstens zweitrangig) verwirklicht.

Das Walliser System ist dagegen sehr frei ausgestaltet und bietet den Abgeordneten, die ersetzt werden wollen, einen grossen Spielraum. Sie können gewissermassen selber entscheiden, welchen Aspekt der Repräsentation sie mit der Aufbietung eines Suppleanten bzw. einer Suppleantin verwirklichen wollen, indem sie jemanden aus ihrer Partei und/oder ihrem Distrikt einsetzen können, aber nicht müssen.

Ein völlig anderes Repräsentationsverständnis kommt im Liechtensteiner System zum Ausdruck, das Stellvertretung klar als Anrecht der Parteien bzw. Fraktionen konzipiert. Vorrangiges Ziel dieses Systems ist es, dass sich das Verhältnis der Parteienstärken auch bei einzelnen Abwesenheiten nicht ändert bzw. dass kleine Parteien ihre Stimme nicht verlieren, wenn ihr/e einzige/r Abgeordnete/r einmal nicht an einer Sitzung teilnehmen kann. Das System garantiert also vorrangig eine inhaltliche Vertretung, indem es sicherstellt, dass bei jeder Sitzung alle Parteien in der ihnen zustehenden Stärke vertreten sind und ihren Anteil an die parlamentarische Arbeit beitragen können. Damit wird ein substanzielles Verständnis von Repräsentation verwirklicht: Hauptsache, es ist jemand da, der die bestimmten Inhalte vertritt. Welche persönlichen Eigenschaften (abgesehen von der Parteizugehörigkeit) er oder sie hat und woher er oder sie kommt, ist dagegen höchstens zweitrangig. Ziel der Stellvertretung ist hier also gewissermassen, dass trotz Abwesenheit "meines" Ratsmitglieds meine Interessen vertreten werden (Auszug Arbeits-/Konzeptpapier "Parlamentarische Stellvertretung und Repräsentation" von Karin Frick).

2.1.3 Umsetzung Stellvertretungssystem für den Gemeinderat

Gemäss Auftrag Tino Schneider wird der Stadtrat beauftragt, ein Stellvertreter-System analog demjenigen des Grossen Rates des Kantons Graubünden einzuführen. Mit einer Stellvertretung kann die Repräsentanz des Parlaments verbessert werden, da Absenzen einzelner Personen unter Umständen zu einer entscheidenden Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse führen können. Im Weiteren bietet eine Stellvertretung die Chance, der Fluktuation von gewählten Gemeinderatsmitgliedern entgegen zu wirken, sei dies aufgrund von Mutterschaft, beruflichen Veränderungen, einem Auslandsaufenthalt von Studierenden oder anderen persönlichen Gründen. Ein weiterer Vorteil der Stellvertretungslösung ist die Möglichkeit, in eine legislative Tätigkeit hineinzuwachsen und politische Erfahrungen zu sammeln. Daher regt der Stadtrat an, dass eine Stellvertretung be-



reits ab der ersten Sitzung bis zum Ende der jeweiligen Legislatur möglich sein soll. Die Stellvertretung gilt jeweils für die ganze Sitzung, jedoch nicht für Mitglieder, welche in den Ausstand zu treten haben. In diesem Fall gelangt Art. 29 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) zur Anwendung. Eine Verhinderung aus oben genannten Gründen ist der Stadtkanzlei frühzeitig mitzuteilen.

Analog zum kantonalen Recht sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzleute (Stellvertretungen) für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Wahlprotokoll. Sollte eine Stellvertretung durch Nachrücken nicht möglich sein, so ist im Gegensatz zum Stellvertretungssystem des Grossen Rates nicht vorgesehen, dass die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages in der Reihenfolge der Unterzeichnung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin Einsitz nehmen. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin verfügt über die gleichen Rechte und Pflichten wie das Ratsmitglied. Für die Einsitznahme in Kommissionen gilt das jeweilige Wahlverfahren.

Die Entschädigung für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin richtet sich nach der Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127). Die Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sind den amtierenden Gemeinderatsmitgliedern gleichgestellt, was bedeutet, dass bei einer einmaligen Einsitznahme ebenfalls eine Grundentschädigung von Fr. 1'000.-- ausgerichtet würde. Damit resultiert de facto eine finanzielle Besserstellung der Stellvertretungen gegenüber den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. Zusätzlich hätte diese Praxis höhere Sitzungsgelder zur Folge. Deshalb soll neu bei Einsitz einer Stellvertretung eine Grundentschädigung von Fr. 110.-- pro Sitzung ausbezahlt werden.

2.1.4 Stellvertretung für den Stadtrat

Gemäss Art. 28 lit. b Stadtverfassung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat. Die Wahl der beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt unabhängig der Parteizugehörigkeit der amtierenden Stadtratsmitglieder und ist jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren begrenzt. Diese Praxis stammt aus der Zeit, als die Parteienlandschaft noch nicht so vielfältig war und daher die jeweils nicht im Stadtrat vertretenen Parteien die erste und zweite Stellvertretung stellten. Diese Praxis wird heute so nicht mehr gelebt, dass je nach Konstellation der Stellvertretung sogar eine Partei – für die Dauer der Stellvertretung – die Mehrheit im Stadtrat erreichen kann. Sowohl die Einsitznahme einer nicht in den Stadtrat gewählten Partei wie auch die mögliche "Übervertretung" einer Partei durch die heutige Stellvertre-



tungslösung ist aus Repräsentanzüberlegungen nur schwer nachvollziehbar. Deshalb ist der Stadtrat der Ansicht, dass diese langjährige Praxis einer kritischen Beurteilung unterzogen werden sollte. Als mögliche Lösungen wären folgende Varianten denkbar:

1. Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Fraktionen zu Beginn der Legislatur, für jedes Stadratsmitglied je eine Stellvertretung aus den im Stadtrat vertretenen Parteien.
2. An der bisherigen Stellvertretungslösung wird festgehalten. Die über Jahre gepflegte Praxis, dass nur Personen von Parteien die nicht im Stadtrat vertreten sind als Stellvertretung gewählt werden können, soll aber gesetzlich verankert werden.
3. Das gewählte Mitglied mit den meisten Stimmen der jeweiligen im Stadtrat vertretenen Partei nimmt von Amtes wegen als Stellvertretung Einsitz. Für die Umsetzung wäre eine Anpassung von Art. 28 lit. b Stadtverfassung notwendig.
4. Aus den nicht gewählten Kandidierenden nimmt die Person mit den meisten Stimmen als Stellvertretung Einsitz.

Aus Sicht der demokratischen Legitimation und der Repräsentanz vertritt der Stadtrat die Haltung, dass zukünftig auf Vorschlag der Fraktionen je eine Stellvertretung aus den im Stadtrat vertretenen Parteien gewählt werden soll (Variante 1). Damit kann sowohl dem Volkswillen Rechnung getragen wie auch sichergestellt werden, dass keine Partei zu einer Übervertretung im Stadtrat gelangen kann.

2.2 Umsetzung Auftrag Xenia Bischof und Mitunterzeichnende

Gemäss Art. 25 Abs. 2 GPR ist Personen, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, diese durch eine stimmberechtigte Vertrauensperson ihrer Wahl zu ermöglichen. Für die Stimmabgabe durch die Vertrauensperson an der Urne ist eine Vollmacht vorzuweisen (Art. 21 Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, VPR; BR 150.200). Diese ist durch eine vom Gemeindevorstand bestimmte Stelle auszustellen und periodisch zu überprüfen (Abs. 3). Dies soll durch die mit der Führung des Stimmregisters beauftragte Person erfolgen, welche vom Stadtrat bestimmt wird. Der Stadtrat ist überzeugt, dass damit für die betroffenen Personen erste Hürden abgebaut, eine politische Partizipation ermöglicht und die Forderung des Auftrags sachgerecht umgesetzt wird.



2.3 Rechtsgrundlagen für Electronic Voting / Termin Einreichung Wahlvorschläge

Der Kanton plant 2024 einen Pilotversuch E-Voting. Die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden geschaffen und werden voraussichtlich per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Über eine allfällige Einführung des E-Votings in der Stadt Chur wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Aus diesem Grund werden die kantonalen Rechtsgrundlagen zur Einführung des E-Votings vorderhand nicht in der städtischen Gesetzgebung nachvollzogen. Die Ausnahme stellt die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss Art. 19e Abs. 1 GPR (Inkraftsetzung voraussichtlich per 1. Januar 2024) dar, welcher die Frist neu auf den neuntletzten Montag vor dem Wahltag festlegt. In Art. 14 Abs. 1 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur ist aktuell festgehalten, dass die Wahlvorschläge nach der Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt bis spätestens am 6. Montag vor dem Wahltermin, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen sind. Aus den Ausführungen in der Ausgangslage geht hervor, dass dieser Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge sehr knapp bemessen und mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Deshalb soll diese Frist auch aus organisatorischen Gründen verlängert werden. Zur Harmonisierung mit den Fristen für kantonale, Grossrats- und Regionalgerichtswahlen soll in Anlehnung an die kantonale Gesetzgebung (Art. 19e GPR) der Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge neu auf drei Wochen früher, d.h. auf den neuntletzten Montag vor dem Wahltermin geändert werden. Für die Parteien, welche für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen) zuständig sind, ergeben sich mit der neuen Regelung keine nennenswerten Nachteile. Um Wahlflyer, Wahlplakate oder weitere Werbemittel der Parteien zu produzieren, müssen die erforderlichen Angaben zu den kandidierenden Personen sowieso bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge bekannt sein.

2.4 Harmonisierung mit kantonalen Rechtsgrundlagen / redaktionelle Anpassungen

Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes wird zum Anlass genommen, eine gewisse Harmonisierung mit den kantonalen Rechtsgrundlagen anzustreben sowie einzelne Gesetzesartikel redaktionell anzupassen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs

3.1 Fremdänderung Verfassung der Stadt Chur (RB 111)

III: Gemeindeorganisation

B. Allgemeine Bestimmungen zu den städtischen Behörden



Art. 18 Amtsdauer

Ergänzung der Möglichkeit zur Stellvertretung von Behördenmitgliedern in Absatz 5.

Art. 28 d) Wahlen

Mit der Änderung von Abs. 1 lit b) wird für die Stellvertretung des Stadtrates neu je eine Stellvertretung aus den im Stadtrat vertretenen Parteien gewählt. Mit dem neuen Absatz 2 wird eine Auffangbestimmung für parteilose Mitglieder des Stadtrates erlassen, sowie eine zeitgerechte Beschlussfassung im Verhinderungsfall einer Stellvertretung sichergestellt.

3.2 Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich und Durchführung

Art. 6 Stimmabgabe

In Anlehnung an Art. 25 Abs. 2 GPR, der besagt, dass Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen können, soll Art. 6 um besagten Abs. 2 ergänzt werden. Im neuen Abs. 3 wird die Zuständigkeit für Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht geregelt (in Anlehnung an Art. 21 Abs. 3 Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR, BR 150.200).

Art. 7 Organisation

Mit dem neuen Absatz 3 wird ermöglicht, dass nicht in Chur stimmberechtigte Personen, bspw. ausserhalb der Stadt Chur im Kanton wohnhafte Mitarbeitende der Stadtverwaltung im Stimmbüro und als Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler eingesetzt werden dürfen. Ohne diese Präzisierung würde Art. 9 GPR sinngemäss angewendet und nur Personen mit kommunalem Stimmrecht dürften eingesetzt werden.

Art. 9 Protokoll

Gemäss Art. 9 GPR besteht das Stimmbüro aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dessen Aktuar bzw. Aktuarin. Daher sind Sekretär bzw. Sekretärin durch Aktuar bzw. Aktuarin zu ersetzen.

Art. 10 Publikation

Wie bei eidgenössischen und kantonalen Vorlagen seit Jahren üblich, sollen die vorläufigen Gesamtergebnisse der städtischen Wahlen und Abstimmungen ebenfalls unverzüg-



lich öffentlich bekanntgegeben werden können (neuer Abs. 1 in Anlehnung an Art. 42 GPR). Damit kann auch dem Umstand einer frühen medialen Berichterstattung Rechnung getragen werden. Im neuen Abs. 2 folgt der Hinweis betreffend die Veröffentlichung der definitiven Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

B. Politische Parteien

Art. 11 Politische Parteien

Anlässlich der Volksabstimmung vom 30. November 2014 wurde das Gesetz über die Gebietsreform im Kanton Graubünden (Mantelgesetz über die Gebietsreform) mit 62.62 % angenommen. Dies hatte zur Folge, dass per 31. Dezember 2015 die 39 Kreise aufgehoben und ab 1. Januar 2016 durch die elf Regionen ersetzt wurden. Somit existiert der in Abs. 1 zitierte Kreisrat nicht mehr und wird ersatzlos gestrichen. In Abs. 2 werden die Kreiswahlen durch Grossratswahlen ersetzt.

II. Wahlen der städtischen Behörden

A. Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz)

Art. 14 Wahlvorschläge (Listen)

Gemäss Art. 19e Abs. 1 (geändert) GPR müssen Wahlvorschläge bei kantonalen Wahlen, bei Grossratswahlen, bei Regionalgerichtswahlen und bei kommunalen Wahlen mit elektronischer Stimmabgabe bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag bei den zuständigen Stellen eintreffen. Mit der Änderung von Absatz 1 erfolgt eine Harmonisierung mit der kantonalen Gesetzgebung. Die aus organisatorischen Gründen angezeigte Erweiterung der Frist wird damit erfüllt.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur muss jeder Vorschlag eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn Stimmberechtigten tragen. Art. 19e Abs. 1 (geändert) GPR regelt zudem, dass Wahlvorschläge bei kommunalen Wahlen mit elektronischer Stimmabgabe von mindestens fünf Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein müssen. Zur Harmonisierung mit der kantonalen Regelung sollen neu nur noch fünf Stimmberechtigte die Wahlliste unterzeichnen (Abs. 3).

Art. 16 Bereinigung der Wahlvorschläge

Redaktionelle Anpassung. Mit der redaktionellen Änderung von Absatz 2 wird die gleiche Reihenfolge wie in Art. 17 angewendet.



Art. 30a Temporäre Stellvertretung (neu)

Mit dem neuen Artikel 30a wird die neu in Art. 18 Abs. 5 Verfassung der Stadt Chur aufgenommene Möglichkeit zur Stellvertretung von Behördenmitgliedern für den Gemeinderat auf Gesetzesstufe geregelt. Absatz 1 grenzt dabei die vorübergehende Stellvertretung vom Nachrücken gemäss Art. 30 (Validierung) ab. Er klärt zudem, dass eine Stellvertretung nur für eine ganze Sitzung und nicht für einzelne Traktanden möglich ist. Analog zum kantonalen Recht sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzleute (Stellvertretungen) für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen (Abs. 2). Absatz 3 hält fest, dass eine Stellvertretung bis vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben ist.

III. Einstellung im Amt und Amtsenthebung

Art. 46 3. Amtseinstellung

Redaktionelle Anpassung. Die Amtsenthebungsgründe werden in Art. 43 und nicht – wie fälschlicherweise in dieser Bestimmung aufgeführt – in Art. 42 aufgezählt.

IV. Initiativrecht

Art. 55 Rückzug

Dieser Artikel wird in Anlehnung an Art. 62 GPR um Abs. 2 und 3 ergänzt, welche den Rückzug der Initiative präzisieren.

VI. Konsultativabstimmung und Petition

Art. 58 Petition (neu)

Der Titel VI. wird um Petition ergänzt. Weder in der Verfassung der Stadt Chur noch im Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur ist ein Hinweis zur Petition festgehalten. Der Wortlaut wurde unverändert von Art. 94 GPR übernommen. Art. 64 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) regelt im Übrigen das Verfahren bei direkt an diesen gerichteten Petitionen. In den letzten Jahren hat die Häufigkeit der eingegangenen Petitionen stark zugenommen. Alleine in den letzten beiden Jahren wurden fünf Petitionen eingereicht. Obwohl die Petition auf eidgenössischer bzw. kantonalen Ebene geregelt ist, soll deshalb im Sinne einer allgemeinen Information ein Hinweis im städtischen Gesetz gemacht werden.

Art. 59 Inkrafttreten

Gemäss Art. 58 bzw. neu Art. 59 bestimmt der Stadtrat das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es ist geplant, das Gesetz auf spätestens 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen, damit die nächsten Behördenwahlen mit den geänderten Fristen und der Stellvertretungslösung durchgeführt werden können.



3.3 Fremdänderung Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121)

I. Abschnitt: Konstituierung

Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsident

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Vereidigung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie nachrückender Gemeinderatsmitglieder geklärt.

3.4 Fremdänderung Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen

A) Gemeinderat

a) Ratsbetrieb

Redaktionelle Änderung des Titels a) sowie Aufnahme Grundentschädigung pro Sitzung für Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

4. Verzicht auf Vernehmlassungsverfahren

Für die damalige Totalrevision der Gesetzesvorlage setzte der Gemeinderat im 2007 eine Vorberatungskommission ein. Ziele der Kommissionsarbeit waren einerseits, "dem Gemeinderat einen in der Praxis klaren und verständlichen sowie breit abgestützten Vorschlag zu unterbreiten und andererseits, die einzelnen Artikel hinterfragt und allenfalls geklärt zu haben". Aufgrund der Tatsache, dass für die vorliegende Teilrevision die Einsetzung einer gemeinderätlichen Vorberatungskommission beantragt wird, hat der Stadtrat darauf verzichtet, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

5. Termine / Volksabstimmung

Im 2024 werden im Rahmen der Behördenwahlen der Gemeinde- und Stadtrat für die Legislatur 2025 - 2028 neu gewählt. Um auf Beginn der Legislatur ein Stellvertreter-System einzuführen, soll die Inkraftsetzung der Teilrevision des Gesetzes über die Politischen Rechte in der Stadt Chur bzw. der Stadtverfassung spätestens auf den 1. Januar 2024 erfolgen. Der 26. November 2023 ist somit der letztmögliche Termin für die Durchführung der Volksabstimmung. Folgender Zeitplan ist vorgesehen:

25. Mai 2023	Gemeinderatssitzung, Einsetzung einer Vorberatungskommission (VBK)
Mai - Juni 2023	Sitzungen der VBK



30. Juni 2023	Ablieferung Bericht der VBK an Stadtrat
7. September 2023	Gemeinderatssitzung Behandlung Bericht der VBK und Stellungnahme Stadtrat zum Bericht der VBK
26. November 2023	Volksabstimmung Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

6. Fazit

Mit der Einführung der vorliegenden demokratisch legitimierten und einfachen Stellvertretungslösung für den Gemeinderat kann das politische Kräfteverhältnis im Churer Parlament auch bei der Absenz einzelner Personen beibehalten werden. Sie bietet zudem die Chance, die Fluktuation von gewählten Gemeinderatsmitgliedern zu verringern, welche aufgrund beruflicher, familiärer oder persönlicher Gründe temporär nicht am Ratsbetrieb teilnehmen können. Dadurch kann die Repräsentanz des Parlaments verbessert werden. Die Stellvertretung bietet zudem die Möglichkeit, in eine legislative Tätigkeit hineinzuwachsen und politische Erfahrungen zu sammeln.

Die heute aus Sicht der demokratischen Legitimation und Repräsentanz schwer zu verstehende Stellvertretungslösung des Stadtrates wird angepasst. Zukünftig soll die Stellvertretung die Parteizusammensetzung des Gremiums berücksichtigen. Bei der Konzeption eines Stellvertretungssystems bieten sich viele Stellschrauben, um unterschiedliche Akzente zu setzen. Deshalb beantragt der Stadtrat, eine Vorberatungskommission einzusetzen. Für die Einführung des Stellvertretungssystems für den Gemeinderat ist nebst dem Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur auch eine Anpassung bzw. Teilrevision der Stadtverfassung notwendig, welche dem obligatorischen Referendum untersteht. Im Hinblick auf die Behördenwahlen 2024 ist sicherzustellen, dass die geplante Teilrevision rechtzeitig für diese in Kraft tritt.

Die Teilrevision soll gleichzeitig zum Anlass genommen werden, den Auftrag Xenia Bischof und Mitunterzeichnende aufzugreifen und – soweit möglich – gesetzlich zu verankern. Mit der Teilrevision wird auch eine gewisse Harmonisierung mit der kantonalen Gesetzgebung angestrebt. Weiter geht es um geringfügige und wohl eher unbestrittene Anpassungen.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 2. Mai 2023

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber

Marco Michel

Anhang

- Teilrevision Verfassung der Stadt Chur (RB 111), Synopse
- Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse
- Teilrevision Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121), Synopse
- Teilrevision Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127), Synopse
- Übersicht Varianten zur Ausgestaltung eines Stellvertretungssystems

Aktenauflage

- Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR, BR 150.100)
- Verordnung über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (VPR, BR 150.200)
- Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG, BR 150.400)
- Verordnung über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlverordnung, GRWV, BR 150.410)



Teilrevision Verfassung der Stadt Chur (RB 111), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	III. Gemeindeorganisation		III. Gemeindeorganisation	
	<i>B. Allgemeine Bestimmungen zu den städtischen Behörden</i>		<i>B. Allgemeine Bestimmungen zu den städtischen Behörden</i>	
Art. 18 ¹ Amtsdauer	<p>¹ Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.</p> <p>⁵ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.</p>	Art. 18 Amtsdauer	<p>¹ Die Amtsdauer der städtischen Behörden und ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Wer dem Gemeinderat während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wieder wählbar. Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.</p> <p>³ Die Mitglieder des Stadtrates sind zweimal wieder wählbar.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission und der ständigen Kommissionen sind stets wieder wählbar.</p> <p>⁵ Das Gesetz regelt die Stellvertretung, die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Behördenmitgliedern.</p>	Ergänzung



Teilrevision Verfassung der Stadt Chur (RB 111), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<i>C. Gemeinderat</i>		<i>C. Gemeinderat</i>	
Art. 28 d) Wahlen	Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung für den Einsitz im Stadtrat; c) die Bildungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin; d) die Geschäftsprüfungskommission und ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien.	Art. 28 d) Wahlen	¹ Der Gemeinderat wählt: a) die Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten; b) aus seiner Mitte eine erste und eine zweite drei Stellvertretungen nach Parteizugehörigkeit der gewählten Stadtratsmitglieder für den Einsitz im Stadtrat; c) die Bildungskommission und ihre Präsidentin ihren Präsidenten ihre Präsidenten ihre Präsidentin ; d) die Geschäftsprüfungskommission und ihre Präsidentin ihren Präsidenten ihre Präsidenten ihre Präsidentin ; e) die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien. ² Verfügt ein Stadtratsmitglied nicht über eine Fraktion im Gemeinderat, oder ist die gewählte Stellvertretung verhindert, nimmt die Gemeinderatspräsidentin bzw. der Gemeinderatspräsident von Amtes wegen als Stellvertretung Einsitz im Stadtrat (Abs. 1 lit. b).	Damit wird gewährleistet, dass das Verhältnis der Parteienzusammensetzung gewahrt bleibt. Redaktionelle Anpassung: gleiche Reihenfolge wie in lit. a Bei einem parteilosen Mitglied des Stadtrates ist lit. b nicht anwendbar. Zusätzliche Auffangbestimmung für den Verhinderungsfall einer Stellvertretung und ein zeitgerechte Beschlussfassung verhindert würde.



Stadt Chur

Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
	<i>A. Geltungsbereich und Durchführung</i>		<i>A. Geltungsbereich und Durchführung</i>	
Art. 6 Stimm- abgabe	<p>¹ Die Stimmabgabe kann brieflich, vorzeitig bei einer dafür bezeichneten Stelle oder unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne erfolgen.</p> <p>² Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe an der Urne auf der Rückseite abzustempeln, andernfalls sind sie ungültig.</p>	Art. 6 Stimm- abgabe	<p>¹ Die Stimmabgabe kann brieflich, vorzeitig bei einer dafür bezeichneten Stelle oder unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne erfolgen.</p> <p>² Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.</p> <p>³ Für die Ausstellung und die periodische Überprüfung der Vollmacht ist die mit der Führung des Stimmregisters beauftragte Person zuständig.</p> <p>⁴ Stimmzettel sind bei der Stimmabgabe an der Urne auf der Rückseite abzustempeln, andernfalls sind sie ungültig.</p>	Übernahme von Art. 25 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100) ⇒ Umsetzung Auftrag Xenia Bischof und Mitunterzeichnende betreffend Inclusive Gesellschaft in Chur, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht für alle Bürger*innen der Stadt Chur, unabhängig von der geistigen und körperlichen Benachteiligung, vom 17. November 2021. Organisatorische Klärung Zuständigkeit für Ausstellung und Überprüfung Vollmacht.
Art. 7 Organisation	<p>¹ Die Organisation und Abwicklung von Abstimmungen und Wahlen obliegt der Stadtkanzlei.</p> <p>² Das Stimmbüro wird vom Stadtrat bezeichnet.</p>	Art. 7 Organisation	<p>¹ Die Organisation und Abwicklung von Abstimmungen und Wahlen obliegt der Stadtkanzlei.</p> <p>² Das Stimmbüro wird vom Stadtrat bezeichnet.</p> <p>³ Im Stimmbüro und als Stimmzählerinnen beziehungsweise Stimmzähler eingesetzte Personen müssen über das kantonale Stimmrecht verfügen.</p>	Ohne Präzisierung würde Art. 9 GPR sinngemäss angewendet und nur Personen mit kommunalem Stimmrecht dürften eingesetzt werden.



Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 9 Protokoll	Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin des Stimmbüros unterzeichnet wird. Die Gewählten werden zudem schriftlich über ihre Wahl informiert.	Art. 9 Protokoll	Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär Aktuar oder der Sekretärin Aktuarin des Stimmbüros unterzeichnet wird. Die Gewählten werden zudem schriftlich über ihre Wahl informiert.	Angleichung an die Begrifflichkeiten von Art. 9 GPR
Art. 10 Publikation	Die Abstimmungs- und Wahlresultate werden im Stadtamtsblatt und im Internet publiziert.	Art. 10 Publikation	¹ Die vorläufigen Gesamtergebnisse der städtischen Wahlen und Abstimmungen können unverzüglich öffentlich bekanntgegeben werden. ² Die definitiven Gesamtergebnisse der städtischen Wahlen und Abstimmungen Abstimmungs- und Wahlresultate werden im Stadtamtsblatt und im Internet publiziert.	Wie bei eidgenössischen und kantonalen Vorlagen seit Jahren üblich, sollen die vorläufigen Gesamtergebnisse der städtischen Wahlen und Abstimmungen ebenfalls unverzüglich öffentlich bekanntgegeben werden können (neuer Abs. 1 in Anlehnung an Art. 42 GPR). Damit kann auch dem Umstand einer frühen medialen Berichterstattung Rechnung getragen werden. Im neuen Abs. 2 folgt der Hinweis betreffend die Veröffentlichung der definitiven Wahl- und Abstimmungsresultate. Redaktionelle Anpassung: gleiche Reihenfolge (Wahlen und Abstimmungen) wie in Abs. 1
	<i>B. Politische Parteien</i>		<i>B. Politische Parteien</i>	
Art. 11 Politische Parteien	¹ Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsitz im Gemeinderat, im Stadtrat oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für Stadtrat oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den	Art. 11 Politische Parteien	¹ Als förderungsberechtigte politische Parteien gelten alle Vereinigungen, die Einsitz im Gemeinderat oder ⁷ im Stadtrat oder im Kreisrat haben. Im Hinblick auf Gemeinderatswahlen zustande gekommene Listen sowie Kandidaturen für den	Die politischen Kreise wurden per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Somit existiert der Kreisrat nicht mehr.

**Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse**

Geltende Bestimmungen		Neue Bestimmungen	Bemerkungen
<p>Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p>² Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis- und Stadtratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p>³ Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>		<p>Stadtrat oder Kreisrat werden für den Zeitraum vor den Wahlen den politischen Parteien gleichgestellt.</p> <p>² Die Parteien können bei Gemeinderats-, Kreis- und Stadtrats- und Grossratswahlen ihre Wahlprospekte den Stimmberechtigten unentgeltlich zustellen lassen. Der Versand wird durch die Stadtkanzlei koordiniert.</p> <p>³ Den Parteien werden die städtischen Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung öffentlichen Grundes für Standaktionen und dergleichen erlassen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Kreiswahlen werden durch Grossratswahlen ersetzt.</p>
<p>Art. 14 Wahlvorschläge (Listen)</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge sind nach der Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt bis spätestens am 6. Montag vor dem Wahltermin, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als 21 Namen enthalten.</p> <p>³ Jeder Vorschlag muss eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn Stimmberechtigten tragen. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichnenden zuoberst steht, gilt als bevollmächtigte Person im Verkehr mit der Stadtkanzlei.</p> <p>⁴ Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag machen.</p>	<p>Art. 14 Wahlvorschläge (Listen)</p>	<p>¹ Die Wahlvorschläge sind nach der Publikation des Wahltermins im Stadtamtsblatt bis spätestens am 6. neuntletzten Montag vor dem Wahltag, 16.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.</p> <p>² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als 21 Namen enthalten.</p> <p>³ Jeder Vorschlag muss eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn wenigstens zehn fünf Stimmberechtigten tragen. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichnenden zuoberst steht, gilt als bevollmächtigte Person im Verkehr mit der Stadtkanzlei.</p> <p>⁴ Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag machen.</p>	<p>Aus organisatorischen Gründen soll die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge verlängert werden. Mit der voraussichtlichen Inkraftsetzung der Teilrevision GPR vom 12. Februar 2018 wird die Frist zur Einreichung vom sechsten (bisherige Regelung GPR) auf den neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen. (Art. 19e Abs. 1 GPR).</p> <p>Übernahme vom Art. 19d Abs. 1 GPR (Inkraftsetzung voraussichtlich 1. Januar 2024)</p>



Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
Art. 16 Bereinigung der Wahlvor- schläge	<p>¹ Steht der Name der gleichen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert die Stadtkanzlei nach Ablauf der Eingabefrist den oder die mehrfach Vorgeschlagene/n auf, sich innert Frist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.</p> <p>² Erfolgt dies nicht, zieht der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin das Los, um zu bestimmen, welchem Vorschlag der Kandidat oder die Kandidatin zuzuteilen ist, während der Name auf den anderen Listen gestrichen wird.</p>	Art. 16 Bereinigung der Wahlvor- schläge	<p>¹ Steht der Name der gleichen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert die Stadtkanzlei nach Ablauf der Eingabefrist den oder die mehrfach Vorgeschlagene/n auf, sich innert Frist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.</p> <p>² Erfolgt dies nicht, zieht die Stadtpräsidentin der Stadtpräsident oder der Stadtpräsident die Stadtpräsidentin das Los, um zu bestimmen, welchem Vorschlag der Kandidat oder die Kandidatin zuzuteilen ist, während der Name auf den anderen Listen gestrichen wird.</p>	Redaktionelle Anpassung: Gleiche Reihenfolge wie in Art. 17 (Publikation)
		Art. 30a Temporäre Stellvertre- tung	<p>¹ Ist ein Gemeinderatsmitglied vorübergehend verhindert, an einer Gemeinderats-sitzung teilzunehmen, so kann eine Stellvertretung einsitzen.</p> <p>² Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Stellvertretungen für ihre Liste in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Wahlprotokoll.</p> <p>³ Die Stellvertretung ist der Stadtkanzlei vor Sitzungsbeginn zuhanden der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gemeinderates mitzuteilen.</p>	Umsetzung Auftrag Tino Schneider und Mitunterzeichnende betreffend die Einführung eines Stellvertreter-Systems im Gemeinderat der Stadt Chur, vom 16. Dezember 2021
Art. 46 3. Amtsein- stellung	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 42 vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.	Art. 46 3. Amtsein- stellung	Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 42 43 vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung Kürzung oder Streichung des	Redaktionelle Korrektur, falsche Wiedergabe eines Verweises. Redaktionelle Anpassung

**Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse**

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
			Lohnes bzw. der Entschädigungen, beschliessen.	
Art. 55 Rückzug	Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet wird.	Art. 55 Rückzug	¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet wird. ² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. ³ Der Rückzug ist der Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderates mitzuteilen.	Übernahme von Art. 62 GPR mit Präzisierungen zum Rückzug einer Initiative

**Teilrevision Gesetz über die Politischen Rechte in der Stadt Chur (RB 112), Synopse**

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	VI. Konsultativabstimmung		VI. Konsultativabstimmung und Petition	
		Art. 58 Petition	¹ Petitionen sind schriftlich der Stadtkanzlei einzureichen. ² Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst die angegangene Behörde einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie sie ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt sie lediglich von ihrem Eingang Kenntnis. ³ Die Personen, welche eine Petition eingereicht haben, sind über die Behandlung der Eingabe in geeigneter Form zu orientieren. ⁴ Das Verfahren bei einer an den Gemeinderat gerichteten Petition richtet sich nach der Geschäftsordnung.	Petitionen sind gemäss Art. 33 Bundesverfassung (BV) jederzeit zulässig Übernahme Art. GPR Organisatorische Klärung Für an den Gemeinderat gerichtete Petition: sh. Art. 64 Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121)
	VII. Inkrafttreten		VII. Inkrafttreten	
Art. 58 Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Art. 59 Inkrafttreten	Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	Neue Nummerierung



Teilrevision Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	I. Abschnitt: Konstituierung		I. Abschnitt: Konstituierung	
Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsident	<p>¹ Das älteste der amtsältesten Mitglieder des Rates eröffnet die Sitzung und vereidigt die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>² In der Folge leitet sie oder er die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderates. Diese oder dieser übernimmt anschliessend den Vorsitz.</p>	Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsident	<p>¹ Das älteste der amtsältesten Mitglieder des Rates eröffnet die Sitzung und vereidigt die Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>² In der Folge leitet sie oder er die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Gemeinderates. Diese oder dieser übernimmt anschliessend den Vorsitz.</p> <p>³ Wer erst später erstmals im Rat einsitzt, dem nimmt die Präsidentin oder der Präsident nachträglich den Eid oder das Amtsgelübde ab.</p>	Ergänzung zur Klärung Vereidigung nachrückender Gemeinderatsmitglieder und Stellvertretenden.



Stadt Chur

Teilrevision Verordnung betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen und des Stimmbüros (RB 127), Synopse

Geltende Bestimmungen			Neue Bestimmungen		Bemerkungen
A)	Gemeinderat		A)	Gemeinderat	
a)	Grundentschädigung		a)	Grundentschädigung Ratsbetrieb	Redaktionelle Anpassung
	Grundentschädigung pro Mitglied und Jahr	Fr. 1000.–		Grundentschädigung pro Mitglied und Jahr	Fr. 1000.–
				Grundentschädigung Stellvertretung pro Sitzung	Fr. 110.–
	Sitzung halber Tag (bis 4 Std.)	Fr. 200.–		Sitzung halber Tag (bis 4 Std.)	Fr. 200.–
	Sitzung ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 300.–		Sitzung ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 300.–
	Präsidialzulage	sowie halbes Sitzungsgeld		Präsidialzulage	sowie halbes Sitzungsgeld



Varianten zur Ausgestaltung eines Stellvertretungssystems

Kriterium	Varianten			
Wann Einsitznahme als Stellvertretung	Bei Krankheit oder Unfall	Bei Abwesenheit von mindestens 3 Monaten	Bei Ortsabwesenheit	Ohne Einschränkungen
Ausstandspflicht	Kein Einsitz der Stellvertretung bei Ausstand		Einsitz der Stellvertretung bei Ausstand	
Dauer der Stellvertretung	Ohne Einschränkungen	Bei jeweiliger Absenz eines Mitglieds	Befristete Dauer auf 12 Monate	Nur maximale Anzahl von Stellvertretungen pro Person pro Jahr oder Legislatur zulässig (Förderung Nachwuchs)
Wer übernimmt Stellvertretung	Wahl von StellvertreterInnen durch das Volk	Aufgebot nur der jeweils ersten nicht gewählten Person auf der Wahlliste ⇒ "offizielle Stellvertretung"	Aufgebot von nicht gewählten Personen analog der Reihenfolge auf der Wahlliste	Fraktion organisiert Stellvertretung
Rechte und Pflichten der Stellvertretung	Nur Stellvertretung an der Gemeinderatssitzung, ohne Einreichung parlamentarischer Vorstösse		Analog Gemeinderat, inkl. Einreichung parlamentarischer Vorstösse	
Einsitznahme in Kommissionen	Nein	Ja (nach Wahl durch Gemeinderat)	Ja, aber Kommission darf nicht präsiert werden	Ja, sofern die stellvertretende Person als Ersatzmitglied (ev. befristet für die Dauer der Stellvertretung) gewählt wird
Finanzielle Entschädigung für Stellvertretung	Sitzungsgeld + pauschale Grundentschädigung	Sitzungsgeld + Grundentschädigung pro Sitzung	Nur Sitzungsgeld	

